

Anlage 3 zum KTD

Ab 01.01.2022 wird Anlage 3 unter Beibehaltung der Bezeichnung aufgehoben

Sonderregelung für die ambulante Pflege Hamburg

Nr. 1 Zu § 1

Diese Sonderregelung gilt für alle Arbeitnehmerinnen im Sinne der §§ 1 und 2, die in einem Arbeitsverhältnis zu Einrichtungen mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, welche einen Versorgungsvertrag der ambulanten Pflege abgeschlossen haben und die am 1. April 2013 in einem ungekündigten Mitgliedschaftsverhältnis zum VKDA standen. Ausgenommen sind Betriebsteile für die kein Versorgungsvertrag der ambulanten Pflege abgeschlossen wurde.

Nr. 2

Aufgehoben (zum 01.01.2017)

Nr. 3 Zu § 17

§ 17 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Anspruch lediglich 10 % (20 % ab 01.01.2021) des der Arbeitnehmerin im Vormonat üblicherweise zustehenden Arbeitsentgelts nach Abs. 1 Satz 1 beträgt.

Nr. 4 Allgemeine Bestimmungen

Der jeweilige Anstellungsträger hat bis zum 30. September des Folgejahres der Gewerkschaft den geprüften Jahresabschluss nach §§ 242, 264 HGB zur Verfügung zu stellen.